

Fest *Dietrich Dreyer* Straße No. 1 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Ch. Todt*

gehörigen Personen nach Vor- und

Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,  
nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Köchin, Diener, Schlosser-  
geselle, Schreinerlehrling &c.,

nach der Nationalität ob Preuße oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande  
angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:  ob Preuße oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	<i>Georg von Todt</i>	39		<i>Maschinist</i>	<i>Muster</i>	<i>Preuß.</i>
2.	<i>Georgine</i>	35			<i>Mutter</i>	"
3.	<i>Magdalena</i>	11 30	1. März 1862		<i>Tochter</i>	"
4.	<i>Ludwig</i>	6 1	Januar 1867		<i>Sohn</i>	"
5.	<i>Elisabeth</i>	4 31	Januar 1869		<i>Tochter</i>	"
6.	<i>Wilhelm Todt</i>	14 23	1. Nov. 1858		<i>Sohne</i>	" seit 4. Februar 1868
7.	<i>Elisabeth Müller</i>	17			<i>Haushülfen</i>	" 8. November 1868
8.						
9.						
10.						
11.						
12.						
13.						
14.						
15.						
16.						

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Konditoreipfus Joseph Trossk* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansnicht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bittet die Namen vollständig und schriftlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtsstag der Kinder und aus drei Personen unter 16 Jahren.		4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle 16.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ang- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Monat. Tag.			
1	<i>Joseph Trossk.</i>	44		<i>Verw. i. Konditoreipfus und Drapierfabrik in Löbau</i>	Vater	<i>Preise.</i>
2	<i>Anna Trossk.</i>	42		<i>Witfrau</i>	Mutter	"
3	<i>Klara Trossk.</i>	7. 10. Beyten 1866.		<i>Knecht</i>	"	
4	<i>Joseph Trossk.</i>	6. 24. Kreisla 1867.		<i>Reise.</i>	"	
5	<i>Marie Kriegel</i>	10		<i>Magd</i>	"	
6	<i>Elise Reifenscheidt.</i>	17		<i>st.</i>	"	
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehilfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Küller),  
Schafe,  
Schweine,  
~~Hunde~~.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteinegesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe derselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnisses oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlaßene Angabe einer steuerpflichtigen Person<sup>3)</sup> außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruktion vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteinerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommenssteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Belastung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die z. B. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteinerrollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichnisse betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Viehhändler zur Angabe der Stückzahl des Viehs aufgefordert.

Ta es nach dem neuen Klassensteinegesetz im Interesse aller Klassensteinepflichtigen liegt, daß keine Klassensteinepflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Ems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

<sup>3)</sup> Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfzig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Freidienststärke des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniß

der zur Haushaltung des Carl Falzer zu Ems gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, & der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haustnecht, Köchin, Diener, Schlosser-gefelle, Schreinerlehrling &c.,  
nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	1.	2.	3.	4.	5.	6.
	Vor- und Zunamen: (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)		Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	Stand oder Gewerbe.	Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Gefelle &c.	Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut-schen oder außerdeutschen Staate ange-horig und seit wann hier oder in Preusen überhaupt wohnhaft.
1.	Carl Falzer	63		Logist-Konzept. K. Ritter.		
2.	Hause Falzer	50			Mutter	
3.	Eugen Falzer	1862 April 13			Sohn	
4.	Carl Falzer	29			Sohn	First name spant.
5.	Carl Schmitz	26			Handkraft.	Birth 10 February 1873
6.	Johann Schmitz	1872 22 February 15			Caufleut. &c.	1 Mai 2 <sup>o</sup>
7.	Georg Falzer	32				Birth 4 <sup>th</sup> May 1873
8.	Carl von Lander	22				20 February 1873
9.	Magdalena Schmitz	19				Birth 23 June 2 <sup>o</sup>
10.	Karl Maximilian Schmitz	30				25 March 2 <sup>o</sup>
11.	Johanna Schmitz	17				25 July 2 <sup>o</sup>
12.	Georgina Schmitz	21				26 March 2 <sup>o</sup>
13.	Johanna Hoffmuth	19				3 August 2 <sup>o</sup> Last name is a misspelling.
14.						
15.						Alla Frau dan.
16.						

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Kühe,  
Jungvieh (Kinder, Räuber),  
Schafe,  
Schweine,  
*nur* Hund.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigentümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Hausstande gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige desfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Goldonne bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Ferner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Entommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Veranlagung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**Die steuerpflichtigen wie die 33 noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigentümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, daß vorzeitige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mit der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehhersteller zur Angabe der Stückzahl des Vieches aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelsteuernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gms, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Prodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind künftig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer befeuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Freiendestrukte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalevermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

## Verzeichniß

er zur Haushaltung des Louis v. Berg gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alte r Geburtstag der Kinder und an- dere Personen unter 16 Jahren.  Jahre.   Monat.   Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität:
					ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1	<u>Louis v. Berg</u>	37.	<u>Hofmeister</u>	Vater	Preuße
2	<u>Jeanette v. Berg</u>	35.		Mutter	
3	<u>Bertha</u>	25. Febr. 186		Tochter	
4	<u>Mina</u>	22. Febr. 18		Tochter	
5	<u>Adelheid Dreis</u>	52	<u>Opus</u>	Haushälterin	
6	<u>Friedrich Graf.</u>	20		Gastwirt	
7	<u>Anna Elbers</u>	22.		Magd.	
8	<u>Maria Egenolf</u>	20.		Magd.	
9					
0					
1					
2					
3					
4					
5					
6					

Es werden durchschnittlich beschäftigt:

Gehülfen (Gesellen, Fabrikarbeiter &c.)  
Lehrlinge.

An Vieh wird gehalten:

Pferde,  
Ochsen,  
Rühe,  
Jungvieh (Kinder, Läfber),  
Schafe,  
Schweine,  
Hunde.

Unter Hinweisung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassensteuergesetzes vom 1. Mai 1851, wonach

- Jeder Eigenthümer eines bewohnten Grundstücks oder dessen Stellvertreter der Behörde, welche das Verzeichniß der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelmünernden aufnimmt, für die richtige Angabe desselben haftet,
- jedes Familienhaupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen steuerpflichtigen Personen verantwortlich ist, und
- jede bei der Aufnahme des Verzeichnißes oder auf sonstige dessfallsige Anfrage der Steuerbehörde im Laufe des Jahres unterlassene Angabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachzahlung der rückständigen Steuer mit einer Geldbuße bis zum vierfachen Jahresbetrage derselben belegt werden soll.

Zerner unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai eur. wonach

durch die Klassensteuerrollen die Gesamtheitbevölkerung des Gemeindebezirks nachzuweisen ist, also sämmtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassifizirten Einkommensteuer unterliegen, ferner diejenigen, welche zur Zeit der Beratung des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen zeitweise abwesend sind, sowie diejenigen, welche in eine andere Gemeinde zu ziehen beabsichtigen, aber noch nicht verzogen sind (**die steuerpflichtigen wie die 3. 3. noch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen**) in die Klassensteuer-Rollen einzutragen sind,

werden die Hauseigenthümer resp. Familienvorstände hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und richtig auszufüllen und den mir der Abholung der Verzeichniße betrauten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. Gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerksmeister zur Angabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehülfen und Lehrlinge, sowie die Viehbesitzer zur Angabe der Stückzahl des Viehes aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassensteuer-Gesetze im Interesse aller Klassensteuerpflichtigen liegt, daß keine Klassensteuerpflichtige Person übergangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Angabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelmünernden um so mehr rechnen, als andernfalls die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gmünd, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fünfig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, soweit sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedenskarte des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunds- oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung der Julius Jung Jr. gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hausknecht, Knechin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbände angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen: <small>(Man bietet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben)</small>	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deutschen oder außerdeutschen Staate angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
1.	Marie Jung	34	Lederb. besitzerin		Preuß
2.	Bertha Jung	12 25 Sept 1866			Preuß
3.	Hugo Jung	6 18 Aug 1866			Preuß
4.	Marie Klotzner	20	Lederb. besitzerin		Preußin
5.	Clara Hartmann	24.	Küfier		Golßin
6.	Lieske Wetz	20	Lederarbeiterin		Lederarbeiterin
7.	Marie Klopman	19	Kaufm.		Engländer
8.	Friedl Dandler	36	Kunstl.		Kunstlerin
9.					
10.					
11.					
12.					
13.					
14.					
15.					
16.					

Seit

Wipperfeld Weg Straße No. 7 wohnhaft.

# V e r j e i c h n i s

der zur Haushaltung des *H. Pulver*, *Vilchen* gehörigen Personen nach Vor- und  
Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

Urgz. № 5 aufg.: Dr. v. Körber. № 6. Urgz. aufg. Sonnab Ludwig

## Verzeichniß

## Heinrich Eisenbeis

der zur Haushaltung des Heinrich Eisenbeis gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe,

jer-

nde

Vorname Flur Anzeigungsform Eisenbeis

Nummer.	1. Vor- und Zunamen: (Man bittet die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	2.	3. Alter Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren. Jahre. Tag. Monat. Jahr.	4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle u. c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchen anderen deut- schen oder auskereutschem Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preussen überhaupt wohnhaft.
1	Heinrich Eisenbeis	42		Gärtner	Vater	Preußisch
2	Elise Eisenbeis	31			Mutter	
3	Joseph Eisenbeis	5 18 Jan 5		Ges.	Vfsl	
4	Hermann Eisenbeis	2 10 May 1871			Vfsl	
5	Sus. Eisenbeis	67		Gärtner	Gärtnerin	Preußisch
6	Johann Eisenbeis	39 11 Dec		Gärtner	Vater	Preußisch
7	Katharina Eisenbeis	39 10.			Mutter	
8	Aelheid Eisenbeis	9 6 May 1874			Vfsl	
9	Wilh. Eisenbeis	7 14 May 1876			Vfsl	
10	Elisal. Eisenbeis	6 31 Dec 1877			Vfsl	
11	Maria Eisenbeis	2 12 Jan 1871			Vfsl	
12	Karl Kaw	18 11 Jan 4		Gefüg	Preußisch	
13	Albrecht Kremew	21 2 April		Gefüg	Preußisch	
14	Ph. Schneid	19 1 Jan		Gefüg	Preußisch	
15	Heinz Meyer	18 21 Jan 4		Lafeling	Preußisch	
16	Doroth. Dauer	25		Maye	Preußisch	

Best *Pariser* Lipsius & Dreyer Straße No. wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des *Heinrich Eisenbeis* gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Haussknecht, Köchin, Diener, Schlosser, geselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2.	3.			4.	5.	6.
		A l t e r		Stand		Eigenschaft:	
1.	Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	A	I	l	er	ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	Nationalität:
		Geburtstag der Kinder und an- derer Personen unter 16 Jahren.	Jahre.	Monat	Jahr.		ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
17.	Kath. Dauer	13				Margd	Preuß
18.	Anna Knauf	15	17	Mai	1858	Margd	Preuß
19.	Margar. Klyppel	15	27	Aug	1858	Margd	Preuß
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							

Die werden durchaus nicht bestreift:

*Jan* Deutscher (Wohler, Präsidentenrath etc.)  
*Jan* Wertheim.

Die Zahl wird gleichsam:

Werte,  
Damen  
Herr,  
Bürgerlich Männer, Männer,  
Damen,  
Dame,  
Frauen.

Unter Ausserung auf die nachstehenden Bestimmungen des §. 12 des Klassesteuerbeschlusses vom 1. Mai 1851, kommt:

- a) jeder Eigentümer eines vermögenden Vermögens oder seines Vertreters der Gemeinde, welche die Bergamts- oder höheren königlichen Haushaltungen und Einzelhandelsgenossenschaften annehmen, für die tägliche Ausgabe bestimmt sind,
- b) jedes Familienhäusler für die tägliche Ausgabe seiner Angehörigen und aller zu seinem Haushalte gehörigen beweglichen Sachen verantwortlich ist, und
- c) jene bei der Erfassung des Bergamtes oder auf sonstige bestuhlende Anfrage der Gemeindebehörde im Laufe des Jahres unterfahrene Ausgabe einer steuerpflichtigen Person\*) außer der Nachhaltung der zuständigen Dauer mit einer Goldstücke bis zur vierfachen Jahresabrechnung befreit werden soll.

Heute unter Bezugnahme auf §. 2 der Ministerial-Instruction vom 29. Mai vor. kommt

durch die Klassesteuerstellen die Bekanntmachung des Gemeindebezirks nachzusehen ist, also sämtliche Einwohner der Gemeinde, auch diejenigen, welche der klassesteuerlichen Einflussnahmen unterliegen, keiner Rechnung, welche zur Zeit der Bekanntmachung des Schiedsverfahrens wegen oder aus anderen Gründen gleichzeitig stand, sowie diejenigen, welche in einer anderen Gemeinde zu jenen bestimmt sind, aber noch nicht wagen können (die steuerpflichtigen wie die 2. 3. auch steuerfreien Ausländer nicht ausgenommen) in die Klassesteuerstellen einzutragen sind.

werden die Haushaltshäuser resp. Familienhäuser hiermit aufgefordert, das vorstige Verzeichniß genau und nüchtern anzufüllen und den mit der Abschaltung der Verzeichniße bestimmten Beamten jede weitere Auskunft zu ertheilen. gleichzeitig werden die Fabrikanten und Handwerkermeister zur Ausgabe der Zahl der von ihnen durchschnittlich beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge, sowie die Wehrbefürfer zur Ausgabe der Stückzahl des Bettels aufgefordert.

Da es nach dem neuen Klassesteuer-Besluß im Interesse aller Klassesteuerpflichtigen liegt, daß keine steuerpflichtige Person übergeangen wird, so darf ich wohl auf eine vollständige und genaue Ausgabe der steuerpflichtigen Haushaltungen und Einzelhandelsgenossenschaften nur so mehr rechnen, als anderthalb die oben angeführten Strafbestimmungen zur Anwendung gebracht werden müssen.

Gems, den 28. Juli 1873.

Der Bürgermeister.

Brodzina.

\*) Nach §. 5 des Gesetzes vom 25. Mai 1873 sind fürrig auch Personen vor vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie ein eigenes Einkommen von mehr als 220 Thaler haben und nicht einer besteuerten Haushaltung angehören, sowie Personen, welche zwar zur Friedensfeste des Heeres und der Marine zählen und dem Unteroffizier- und Gemeinenstande angehören, aber aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirtschaft oder aus Grunde oder Capitalvermögen ein jährliches Einkommen von 140 Thaler haben.

Fest

Lippestadt Uferstrasse No. 8 wohnhaft.

# Verzeichniß

der zur Haushaltung des Ludwig Panek gehörigen Personen nach Vor- und Zunamen, Alter (bei Kindern unter 16 Jahren ist der Tag der Geburt anzugeben), Stand oder Gewerbe, nach der Eigenschaft als: Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Dienstmädchen, Hansknecht, Köchin, Diener, Schlossergeselle, Schreinerlehrling &c., nach der Nationalität ob Preuse oder welchem anderen deutschen Bundesstaate oder außerdeutschen Staats-Verbande angehörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.

Nummer.	2. Vor- und Zunamen:  (Man bitte die Namen vollständig und leserlich zu schreiben.)	3. Alter Geburtstag der Kinder und anderer Personen unter 16 Jahren.			4. Stand oder Gewerbe.	5. Eigenschaft: ob Vater Mutter Sohn Tochter Knecht Magd Geselle &c.	6. Nationalität: ob Preuse oder welchem anderen deut- schen oder außerdeutschen Staate ange- hörig und seit wann hier oder in Preußen überhaupt wohnhaft.
		Jahre.	Tag.	Monat.			
1	<u>Ludwig Panek</u>	32			<u>Schuhmacher</u>	<u>Leutnant</u>	<u>Preußen</u>
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
13							
14							
15							
16							
17							
18							
19							
20							
21							
22							
23							
24							
25							
26							
27							
28							
29							
30							
31							
32							
33							
34							
35							
36							